

## Anerkennung von Sojabohnen aus alternativen Systemen

|            |   |
|------------|---|
| Zweck      | Festlegung der Rahmenbedingungen, unter denen rohe Sojabohnen aus einem alternativen System in das Europe-Soya-System übernommen werden können.   |
| Definition | <p><u>Europe Soja (ES) Sojabohnen</u>: Sojabohnen, die gemäß Europe-Soja-Standard und -Richtlinien produziert und zertifiziert wurden.</p> <p><u>Alternatives System</u>: Jedes System, das erfolgreich mit den Europe-Soya-Standard und -Richtlinien abgeglichen wurde (= Benchmarking) und von Donau Soja als alle Anforderungen in ausreichendem Maß erfüllend anerkannt ist.</p> <p>(Hinweis: Zur vollständigen Abdeckung aller Anforderungen kann die Kombination von zwei oder mehr alternativen Systemen erforderlich sein.)</p> <p><u>Erfolgreiches Benchmarking</u>: Ein Benchmark gilt nur dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn ein Anerkennungsschreiben ausgestellt wurde.</p> <p><u>Anerkennungsschreiben</u>: Nach Abschluss des Benchmarking-Prozesses wird ein Anerkennungsschreiben, das die Bedingungen der Anerkennung beschreibt, auf der Website von Donau Soja veröffentlicht, und das alternative System wird dort gelistet.</p> |
| Übersicht  | 1 Allgemeine Anforderungen ..... 1<br>2 Rückverfolgbarkeit ..... 2<br>3 Ersterfasser (A 02) Annahme von Sojabohnen aus alternativen Systemen .... 3<br>4 Händler (A 03) Annahme von Sojabohnen aus alternativen Systemen ..... 3<br>5 Erstverarbeiter (A 04) Annahme von Sojabohnen aus alternativen Systemen 4   |
| Status     | Version 01: freigegeben vom Vorstand am 18.12.2025  |

Dieser Anhang legt die Vorgaben für die Anerkennung von rohen Sojabohnen aus Ländern der Risikostufen P-RS 0 - 2 dar, die im Rahmen eines alternativen Systems produziert und zertifiziert wurden, das von Donau Soja einem Benchmarking unterzogen und als alle erforderlichen Anforderungen erfüllend anerkannt wurde. Die Sojabohnen müssen aus der Europe-Soya-Region gemäß Punkt 1.1 der Richtlinie A 01b stammen.

Nach erfolgreichem Abschluss des Benchmarking-Prozesses wird ein Anerkennungsschreiben, das die Bedingungen der Anerkennung beschreibt, auf der Website von Donau Soja veröffentlicht, und das alternative System wird dort gelistet.

### 1 Allgemeine Anforderungen

1.1 Die Möglichkeit, nach alternativen Systemen zertifizierte Sojabohnen anzuerkennen, gilt ausschließlich für rohe Sojabohnen und ist nur für folgende Scopes anwendbar:

- Ersterfasser (A 02)
- Erstverarbeiter (A 04)
- Händler (A 03) in bestimmten Sonderfällen

- 1.2 Nur Europe-Soya-zertifizierte Betriebe dürfen Sojabohnen aus alternativen Systemen in das Europe-Soya-System überführen.
- 1.3 Europe-Soya-zertifizierte Betriebe, die Sojabohnen aus alternativen Systemen in ihre ES-Prozesse aufnehmen möchten, müssen einen schriftlichen Antrag an Donau Soja stellen.
- 1.4 Der ES-zertifizierte Betrieb muss sicherstellen, dass sowohl der Lieferant als ggf. auch die Sojabohnen über gültige Zertifikate des jeweiligen alternativen Systems verfügen. Je nach System kann es erforderlich sein, mehrere Systeme zu kombinieren und/oder zusätzliche, von Donau Soja festgelegte Bedingungen zu einzuhalten, um eine angemessene Erfüllung der Europe-Soya-Anforderungen sicherzustellen. Diese Bedingungen werden im Anerkennungsschreiben des jeweiligen Systems auf der Donau-Soya-Website festgelegt und im Rahmen des Audits durch die zuständige Europe-Soya-Kontrollstelle überprüft.
- 1.5 Damit Sojabohnen aus alternativen Systemen anerkannt und in das Europe-Soya-System überführt werden können, müssen sie in einem Produktionsgebiet der Risikostufe 0 – 2 (P-RS 0, 1, 2) innerhalb der Europe-Soya-Region gemäß Punkt 1.1 der A 01b produziert worden sein. Die Herkunft der Sojabohnen ist durch geeignete Dokumentation (z. B. Lieferpapiere, Verträge oder verbindliche Rohstoffspezifikationen) nachzuweisen. Sojabohnen aus Gebieten der Risikostufe 3 können nicht anerkannt werden und müssen in jedem Fall direkt Europe Soya zertifiziert sein.
- 1.6 Die Bedingungen für die Anerkennung von Sojabohnen aus alternativen Systemen können je nach System variieren und sind im jeweiligen Anerkennungsschreiben festgelegt.

## 2 Rückverfolgbarkeit

- 2.1 Europe-Soya zertifizierte Betriebe, die Sojabohnen aus alternativen Systemen einsetzen, müssen vollständige Rückverfolgbarkeitsinformationen erheben und unaufgefordert an Donau Soja ([quality@donausoja.org](mailto:quality@donausoja.org)) und an die vertraglich gebundene Kontrollstelle übermitteln. Dies erfolgt mittels Mengenanmeldeformular und umfasst folgende Angaben:
  - Name, Anschrift und E-Mail-Adresse des Betriebes, der das Formular einreicht;
  - Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen aller direkten Lieferanten der Sojabohnen an den Betrieb;
  - Alternative Systeme, aus denen die Sojabohnen stammen;
  - Menge an Sojabohnen pro alternativem System;
  - Erntejahr(e);
  - Herkunftsland oder -region und ggf. Teile davon;
  - Geolokalisierung<sup>1</sup> aller Grundstücke, auf denen die Ernte angebaut wurde;
  - Lieferdatum.

---

<sup>1</sup> Gültig ab dem Datum der Anwendbarkeit der EUDR (Verordnung 2023/1115). Ab diesen Zeitpunkt sind nicht-EU-Produzenten dazu verpflichtet, Geodaten zur Verfügung zu stellen. Für EU-Produzenten bleibt die Bereitstellung von Geodaten freiwillig.

Anmerkung: Diese Daten werden in das Europe-Soya-Rückverfolgbarkeitssystem eingepflegt analog zu zertifizierten Europe-Soya-Sojabohnen.

- 2.2 Sojabohnen aus alternativen Systemen, die gemäß diesem Anhang in den Europe Soya Warenfluss aufgenommen wurden, gelten als Europe-Soya-Sojabohnen und sind in der betriebsinternen Dokumentation als „Europe Soya“ bzw. „ES“ zu kennzeichnen. Sie dürfen entlang der gesamten Lieferkette ohne weitere Unterscheidung gemeinsam mit anderen Europe-Soya-Sojabohnen vermischt, gelagert und verarbeitet werden.
- 2.3 Die gesamte Menge an aus alternativen Systemen stammenden Sojabohnen, die als Europe Soya verarbeitete und verkauft wurde, ist jährlich an Donau Soja ([quality@donausoja.org](mailto:quality@donausoja.org)) zu melden, gemeinsam mit der Menge an verarbeiteten und verkauften Sojabohnen, die im selben Zeitraum als ES-zertifiziert beschafft wurden.

### **3 Ersterfasser (A 02) – Annahme von Sojabohnen aus alternativen Systemen**

- 3.1 Die Punkte der Europe Soya Anforderungen 02 gelten vollständig für Sojabohnen aus alternativen Systemen ab dem Zeitpunkt der Anlieferung beim Ersterfasser, mit folgenden Abweichungen/Anmerkungen:

A 02 Point 2.1: Die Europe-Soya-Selbstverpflichtungserklärung entfällt. Der Ersterfasser muss aber dennoch eine aktuelle Liste aller Landwirte führen, die Sojabohnen aus alternativen Systemen liefern.

A 02 Point 2.2: Der Ersterfasser nimmt Sojabohnen von Betrieben an, die nach alternativen Systemen zertifiziert sind, zusätzlich zu oder anstelle von Europe-Soya-zertifizierten Sojabohnen.

A 02 Point 3.2: Für Sojabohnen, die aus alternativen Systemen in das Europe-Soya-System aufgenommen wurden, ist ein separates Mengenanmeldeformular (analog zur DS-Erntemeldung) an Donau Soja zu übermitteln. Dieses muss neben den unter A 02 Punkt 3.2 geforderten Angaben auch die Bezeichnungen der jeweiligen alternativen Systeme, aus denen die Sojabohnen stammen, gemäß Punkt 2.1 dieses Anhangs enthalten.

### **4 Händler (A 03) – Annahme von Sojabohnen aus alternativen Systemen**

- 4.2 Händlern dürfen nur dann Sojabohnen aus alternativen Systemen als Europe Soya handeln, wenn aus dem Benchmarking des jeweiligen Systems hervorgeht, dass dies angemessen ist. Details hierzu sind dem Anerkennungsschreiben des Systems zu entnehmen.
- 4.3 Ein Händler, der Sojabohnen aus alternativen Systemen übernimmt und in das Europe-Soya-System überführt, agiert als Europe-Soya-Ersterfasser und ist verpflichtet, die Mengen gemäß Punkt 2.1 dieses Anhangs jeweils bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats für den vorangegangenen Kalendermonat an Europe Soya melden.
- 4.4 Die Anforderungen an die Probenahme (Analysen, Rückstellproben) entsprechen jenen für Ersterfasser (A 02) und können im jeweiligen Anerkennungsschreiben näher geregelt sein.

## 5 Erstverarbeiter (A 04) – Annahme von Sojabohnen aus alternativen Systemen

5.2 Die Rückverfolgbarkeitsinformationen gemäß Punkt 2.1 dieses Anhangs sind jeweils bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats für den vorangegangenen Kalendermonat an Donau Soja zu übermitteln. Ein Erstverarbeiter (A 04), der zugleich als Ersterfasser (A 02) zertifiziert ist, muss die Mengenmeldung nur einmal (in seiner Funktion als Ersterfasser) übermitteln.

5.2 Die Anforderungen 04 der Europe-Soya-Richtlinie gelten vollständig auch für Sojabohnen aus alternativen Systemen, mit folgenden Abweichungen/Anmerkungen:

A 04 Punkt 2.5: Diese Anforderung gilt vollständig, mit Ausnahme der Europe-Soya Selbstverpflichtungserklärung, die entfällt.

Dieser Anhang gilt nicht für bäuerliche Sojaerstverarbeitungsbetriebe (A 04 Punkt 10) sowie für die in Anforderung 04, Punkt 11 genannten Sonderfälle.

5.3 Die Europe-Soya-Lizenzgebühr ist auch für Produkte, die aus Sojabohnen aus alternativen Systemen hergestellt werden, zu entrichten. Sie berechnet sich auf Basis des Sojaäquivalents der als Europe Soya verkauften Produktmenge. Die Mengen sind Donau Soja über den gewohnten Meldeprozess gemäß Anforderungen 04, Punkt 2.5, bekanntzugeben.